

94. Gesundheitsministerkonferenz (GMK)

Beschluss vom 19.04.2021

Bundeseinheitliche Regelung im Umgang mit geimpften Personen

Beschluss:

Die seit dem 7. April 2021 aktualisierten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement sowie die aktuelle Diskussion zum Umgang mit geimpften Personen können in der Umsetzung durch die Länder zu unterschiedlichen Regelungen führen.

Gerade in den gesellschaftlich intensiv diskutierten Fragen zu Ausnahmeregelungen für vollständig geimpfte Personen und Genesene sollte ein bundeseinheitliches Vorgehen erfolgen. Unterschiedliche Regelungen in den Ländern zu diesen wichtigen Fragen führen in der Gesellschaft zu Unverständnis. In der Folge sind negative Folgen auf die weitere Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie nicht auszuschließen.

Die Ministerinnen und Minister sowie die Senatorinnen für Gesundheit der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit vereinbaren unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts folgendes einheitliches Vorgehen:

1. Bei vollständigem Impfschutz (d.h. jeweils 14 Tage nach der Zweitimpfung, nach einer Impfung, die sechs Monate nach Genesung erfolgt ist) entfällt die Quarantänepflicht für enge Kontaktpersonen. Dies gilt auch für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflege- und Altenheimen. In bestimmten sensiblen medizinischen Bereichen (z.B. stationärer Krankenhausaufenthalt) können Ausnahmen für Patientinnen und Patienten vorgesehen werden.

2. Bei Genesenen ist für sechs Monate nach dem PCR-Nachweis der SARS-CoV-2 Infektion bzw. bei länger zurückliegender Infektion bei Erhalt einer Impfdosis eine Immunität anzunehmen, die der Immunität der vollständig Geimpften gleichzustellen ist.
3. Bei der Nutzung von Angeboten (z.B. Einzelhandel, Dienstleistungen) sind Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen, und Genesene unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 gleichzustellen mit Personen, die ein tagesaktuelles negatives PoC-Antigen-Testergebnis bzw. Antigen-Schnelltestergebnis nachweisen.
4. Für vollständig geimpftes Personal von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern sowie genesenes Personal in den ersten sechs Monaten nach Nachweis der SARS-CoV-2 Infektion können die Testverpflichtungen zum Schutz der vulnerablen Personengruppen weiterhin angeordnet werden.